



# Landratsamt Eichstätt

Umweltschutz

Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt

## Postzustellung

Herrn

Dipl.-Ing. Gerhard Geißler

Hartheimer Weg 15

85104 Wackerstein

**Sachbearbeitung:** Roland Albrecht  
**Zimmer Nr.:** 131-R2  
**Telefon:** 08421/70-332  
**Fax:** 08421/70-222  
**E-mail:** [umweltschutz@lra-el.bayern.de](mailto:umweltschutz@lra-el.bayern.de)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: Sg. 44 Az. 1711 - 1760225  
(Bitte bei Antwort angeben)

Eichstätt, 22.07.2014

## Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Errichtung und Betrieb)

**Antragsteller:** Dipl.-Ing. Gerhard Geißler, Hartheimer Weg 15, 85104 Wackerstein  
**Anlage:** Erweiterung des bestehenden Masthähnchenbetriebes mit derzeit 39.500 genehmigten Tierplätzen durch den Neubau eines zweiten Stalles mit maximal 39.900 Tierplätzen auf einen Gesamttierbestand von bis zu 79.400 Tierplätzen  
**Standort:** Fl.Nr. 218 Gemarkung Wackerstein, Gemeinde Pförring

### Anlagen

- 1 Ordner Antragsunterlagen (Blatt 1 - 161) mit Genehmigungsvermerk
- 1 Heftung „Brandschutznachweis“ (Blatt 164 - 169) mit Genehmigungsvermerk
- 1 Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 26.05.2013 (Blatt 170 -174)
- 1 Kostenrechnung
- 1 Baubeginnsanzeige g. R.

Das Landratsamt Eichstätt erlässt folgenden

## B E S C H E I D :

### I. Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG

1. Herr Dipl.-Ing. Gerhard Geißler, Hartheimer Weg 15, 85104 Wackerstein erhält nach näherer Bestimmung der Nr. I.2 und unter den Auflagen und Bedingungen der Nr. II. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

#### Hausanschrift

Residenzplatz 1 u. 2  
85072 Eichstätt

Tel: 08421/70-0  
Fax: 08421/70-222

#### Internet

<http://www.landkreis-eichstaett.de>  
e-mail: [poststelle@lra-el.bayern.de](mailto:poststelle@lra-el.bayern.de)

#### Besuchszeiten

Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Do. auch 14.00 – 16.30 Uhr  
Öffentliche Verkehrsmittel: DB und Busse Haltestelle Bahnhof Eichstätt-Stadt; Stadtbuslinie Haltestelle Residenzplatz  
Dok.-Id.: AGeißler-Beschlaid2013

#### Konten

Spk Eichstätt Kto.Nr. 8 304  
Spk Ingolstadt Kto.Nr. 13 409  
VR Bayern Mitte eG Kto.Nr. 100 900 1

BLZ 721 513 40  
BLZ 721 500 00  
BLZ 721 608 18

IBAN: DE30 7215 1340 0000 0063 04, SWIFT-BIC: BYLADEM1EIS  
IBAN: DE12 7215 0000 0000 0134 09, SWIFT-BIC: BYLADEM1ING  
IBAN: DE95 7216 0818 0001 0090 01, SWIFT-BIC: GENODEF1INP

**ZUR Erweiterung des bestehenden Masthähnchenbetriebes mit derzeit 39.500 genehmigten Tierplätzen durch den Neubau eines zweiten Stalles mit maximal 39.900 Tierplätzen auf einen Gesamttierbestand von bis zu 79.400 Tierplätzen**

Fl.Nr. 218 Gemarkung Wackerstein, Gemeinde Pförring.

2. Von den bauaufsichtlichen Anforderungen wird hinsichtlich Art. 28 Abs. 2 Satz 3 Bay-BO bezüglich der Überschreitung der zulässigen Brandabschnittsgröße um ca. 3.757 m<sup>3</sup> gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO eine Abweichung erteilt.

3. Der Genehmigung liegen folgende, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 22.07.2014 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde:

- BImSchG-Antrag vom 03.12.2013 (Blatt 1 - 11)
- Standort und Umgebung der Anlage (Blatt 12 - 17)
- Anlagen- und Verfahrensbeschreibung (Blatt 18 - 24)
- Formblatt „Antrag auf Baugenehmigung“ (Blatt 25 - 32)
- Bauberechnung (Blatt 33)
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Blatt 34 - 35)
- Statistik der Baugenehmigung (Blatt 36 - 37)
- Bauvorlageberechtigung (Blatt 38)
- Bestätigung der Haftpflichtversicherung (Blatt 39)
- Lageplan (Blatt 40)
- Abstandsflächenplan (Blatt 41)
- Übersichtslageplan (Blatt 42)
- Eingabeplan (Blatt 43)
- Lüftungsplanung der Fa. LAE Anlagenbau GmbH (Blatt 44 - 53)
- Gehandhabte Stoffe (Blatt 54 - 55)
- Sicherheitsdatenblätter (Blatt 56 - 58)
- Flüssiggasbehälter (Blatt 59 - 68)
- Luftreinhalung (Blatt 69 - 71)
- Immissionsschutztechnisches Gutachten (Blatt 72 - 134)
- Lärmschutz (Blatt 135 - 136)
- Anlagensicherheit, Arbeitsschutz und Brandschutz (Blatt 137)
- Naturschutz (Blatt 138)
- Wärmenutzung (Blatt 139)
- Umweltverträglichkeitsprüfung (Blatt 140 - 152)
- Betriebseinstellung (Blatt 153)
- Wasserwirtschaft (Blatt 154 - 155)
- Veterinärrecht und Betriebshygiene (Blatt 156 - 161)
- Antrag auf Abweichung vom bauordnungsrechtlichen Anforderungen (Blatt 162 - 163)
- Brandschutznachweis vom 11.06.2010 (Blatt 164 - 169)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 26.05.2013 (Blatt 170 - 174)

Vorgenannte Planunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides und somit bei der wesentlichen Änderung des Masthähnchenbetriebes zu beachten, soweit sie mit Nebenbestimmungen gem. Nr. II dieses Bescheides nicht im Widerspruch stehen.

## **II. Nebenbestimmungen**

Die Genehmigung ergeht unter Festsetzung folgender Nebenbestimmungen:

### **1. Immissionsschutz allgemein**

- 1.1 Die eingereichten Planunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheids und somit bei der Errichtung der Anlage zu beachten, soweit sie mit Nebenbestimmungen gem. Nr. II. dieses Bescheides nicht im Widerspruch stehen.
- 1.2 Die Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren, gerechnet ab Zustellung dieses Bescheides, begonnen worden ist.
- 1.3 Der Beginn der Maßnahme ist dem Landratsamt Eichstätt, Sg. 44 unverzüglich und vor Maßnahmenbeginn schriftlich anzuzeigen; ebenso die Fertigstellung.
- 1.4 Die Abnahme der Anlage ist beim Landratsamt Eichstätt, Sg. 44 mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme schriftlich zu beantragen.

### **2. Immissionsschutz**

- 2.1 Der Beurteilungspegel, der von dem Betrieb ausgehenden Geräusche darf in den Ortsteilen Dötting und Wackerstein am nächstgelegenen Wohnhaus die Immissionsrichtwerte von

tagsüber (06.00 bis 22.00 Uhr) = 60 dB(A)  
nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) = 45 dB(A)

nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

- 2.2 Der geplante Masthähnchenstall (Stall 2) ist antragsgemäß zu errichten und zu betreiben. Etwaige Abweichungen von der begutachteten Planung sind gesondert zu beantragen und zu beurteilen.
- 2.3 Der beantragte maximale Gesamt tierbestand mit 79.400 Masthähnchenplätzen darf nur bei der konventionellen Masthähnchenhaltung (Bodenhaltung, ohne Wintergartennutzung) eingestallt werden, dabei entfallen 39.500 auf Stall 1 (bestehender Stall) und 39.900 Tierplätze auf Stall 2 (Planung).

- 2.4 Durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung sind die beiden nachfolgenden Haltungsverfahren "Konventionelle-Mast" und "Privathof-Mast" mit folgenden Betriebskenndaten abgedeckt:

<b>Genehmigte Haltungsverfahren</b>					
<b>Konventionelle Mast</b>	<b>Tierzahl</b>	<b>Tiergewicht</b>	<b>Besatzdichte</b>	<b>Mastverfahren</b>	<b>Auslauf</b>
Stall 1	39.500	1.5 -2.2 kg	bis 39 kg/m <sup>2</sup>	Splitting-Verfahren	nicht zulässig
Stall 2	39.900	1.5 -2.2 kg	bis 39 kg/m <sup>2</sup>	Splitting-Verfahren	nicht zulässig
<b>Privathof-Mast</b>	<b>Tierzahl</b>	<b>Tiergewicht</b>	<b>Besatzdichte</b>	<b>Mastverfahren</b>	<b>Auslauf</b>
Stall 1	25.600	1.7-1.85 kg	bis 25 kg/m <sup>2</sup>	Rein-Raus	Wintergarten zulässig
Stall 2	28.800	1.7-1.85 kg	bis 25 kg/m <sup>2</sup>	Rein-Raus	Wintergarten zulässig

- 2.5 Von den beiden oben definierten und beantragten Haltungsverfahren darf nicht abgewichen werden. Etwaige Änderungen sind dem Landratsamt Eichstätt schriftlich anzuzeigen.
- 2.6 Eine Wintergartennutzung ist ausschließlich bei der "Privathof-Mast" mit den entsprechend geringeren Tierzahlen zulässig. Die Wintergärten sind südseitig an die Ställe anzubinden und vollständig zu überdachen. In den Auslaufbereich dürfen weder Futter noch Tränkeeinrichtungen installiert werden.
- 2.7 Beide Ställe sind als Warmställe mit Lüftungsanlagen im Unterdruckverfahren nach DIN 18910 auszulegen. Die Stallabluft muss bei allen Kaminen senkrecht nach oben sowie ohne Abdeckungen bzw. sonstigen strömungshemmenden Einbauten in die freie Luftströmung austreten können.
- 2.8 Es ist eine bauliche Ableithöhe aller Kamine von mindestens 3,0 m über First des jeweiligen Stallgebäudes einzuhalten. Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit aller Firstlüfter muss ganzjährig eine Geschwindigkeit von 10 m/s an der Kaminmündung erreichen. Die Abluftkamine des bestehenden Masthähnchenstalles (Stall 1) sind vor Inbetriebnahme des neuen Stalles (Stall 2) auf 3 m über Dachfirst und mindestens 10 m über Flur zu erhöhen.
- 2.9 Die Lüftungsanlage des Stalles 1 ist technisch so auszulegen und zu betreiben, dass die Sommernotlüfter (Giebellüfter) nur kurzzeitig, d. h. maximal an 10 Tagen pro Jahr sowie ausschließlich während der Tagzeit, in Betrieb sind. Ein Dauerbetrieb ist nicht zulässig. Die Lüfter sind ausschließlich als Notlüfter zum Schutz der Tiergesundheit genehmigt. Die Giebellüfter sind an der östlichen Stallseite zu montieren. Beim bestehenden Stall 2 darf die Betriebszeit der Giebellüfter 20 Tage pro Jahr nicht überschreiten.
- 2.10 Die Einhaltung bzw. technische Realisierung obiger Lüftungsanforderungen ist dem Landratsamt Eichstätt durch eine Lüftungsbaufirma schriftlich zu bestätigen.
- 2.11 In den Ställen sowie im Außenbereich ist auf größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu achten.

- 2.12 Um die Geruchsemissionen bei der Geflügelhaltung mit Einstreu möglichst gering zu halten, ist auf eine trockene Mistmatratze zu achten. Nach Bedarf ist insbesondere im Bereich der Tränken sowie auch im Wintergarten nachzustreuen.
- 2.13 Es ist ausschließlich grobes Einstreumaterial, wie z. B. gehäckseltes Stroh, zu verwenden.
- 2.14 Um eine vollständige Räumung des Stalles bei mechanischer Entmistung (z. B. Radlader) zu erreichen, sind Boden und Seiten des Stalles plan zu gestalten und abzuziehen.
- 2.15 Eine Geflügelmistlagerung ist auf dem Betriebsgelände der Masthähnchenställe nicht zulässig. Der Mist ist nach der Ausstallung unverzüglich abzutransportieren bzw. auf landwirtschaftlichen Flächen auszubringen.
- 2.16 Der Festmist ist nach der Ausbringung auf unbestelltem Ackerboden unverzüglich einzuarbeiten. Bei der Mistausbringung sind die Witterungs- und Windverhältnisse zur nächsten Wohnbebauung zu beachten.
- 2.17 Die Ernährung der Tiere muss nährstoffangepasst sowie N-reduziert über Mehrphasen-Fütterung erfolgen.
- 2.18 Die Lagerung staubender Futtermittel (Getreide, Pellets etc.) muss in dichten Silos erfolgen.
- 2.19 Die Zufahrtswege sowie die Rangierbereiche sind in einer der Verkehrsbeanspruchung angepassten Art und Weise zu befestigen, um diffuse Staubaufwirbelungen zu vermeiden. Die Verkehrsflächen sind regelmäßig zu säubern sowie bei Bedarf zu befeuchten.
- 2.20 Bei pneumatischer Beschickung der Futtersilos sind möglichst staubdichte Beschickungsvorrichtungen zu verwenden. Die staubbeladene Abluft ist vor dem Austritt ins Freie über geeignete Staubfilter zu führen.
- 2.21 Verendete Tiere sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in geschlossenen sowie gekühlten Behältern (Kadaverboxen) zwischenzulagern.
- 2.22 Anfallendes Schmutzwasser darf ausschließlich in geschlossenen, abflusslosen sowie ausreichend dimensionierten Gruben zwischen gelagert werden.

### **3. Naturschutz**

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgezeigten Maßnahmen der Landschaftspflege sind vollumfänglich bis spätestens 31.03.2015 umzusetzen, zu sichern und auf Dauer zu erhalten.

### **4. Veterinärwesen**

- 4.1 Das Kadaverbehältnis muss erforderlichenfalls gekühlt werden.
- 4.2 Die Tränkelinien dürfen maximal zwei Meter von den Futterlinien entfernt sein.

- 4.3 Bei Tagesverlusten von über 2 % sind tierärztliche Untersuchungen zum Ausschluss der aviären Influenza durchzuführen.
- 4.4 Übersteigt bei der Leichtmast (Lebensalter 29 Tage) die kumulative tägliche Mortalitätsrate 4,10 % und bei der Schwermast (Lebensalter 37 Tage) 4,82 % hat eine Meldung an das Veterinäramt zu erfolgen.

## **5. Gewässerschutz – fachkundige Stelle am Landratsamt**

- 5.1 Bei Herstellung und Betrieb von Stall, Rohrleitungen und Schmutzwasserbehälter sind der Anhang 5 der VAWS, die DIN 11622 und die DIN 1045 zu beachten.
- 5.2 Das Vorhaben ist so zu errichten und zu betreiben, dass keinesfalls Festmist, Mistbrühe, Gülle oder Schmutzwasser aus der Stallreinigung in das Grundwasser, in ein oberirdisches Gewässer oder in eine Abwasserbehandlungsanlage gelangt.
- 5.3 Der Stallboden ist antragsgemäß als beständige und wasserundurchlässige Stahlbeton-Bodenplatte nach DIN 1045 auszuführen. Fugen sind mit baurechtlich zugelassenem Material dauerhaft abzudichten. Die Bodenplatte ist dabei möglichst fugenlos zu erstellen. Bodenabläufe sind dicht in die Bodenfläche einzubinden.
- 5.4 Das bei Reinigungsvorgängen anfallende Schmutzwasser ist antragsgemäß in einem dichten und wasserundurchlässigen, monolithischen Stahlbetonbehälter bis zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Verwertung zwischenzulagern.
- 5.5 Rohrdurchführungen in den Schmutzwasserbehälter sind dauerhaft, dicht und beständig als gelenkige Einbindung auszuführen.
- 5.6 Vor Inbetriebnahme ist der Schmutzwasserbehälter durch die ausführende Firma oder einen von ihr beauftragten unabhängigen Dritten nach DIN 11622 mittels Wasserstandsprüfung auf seine Dichtheit zu prüfen. Während der Dichtheitsprüfung darf das Bauwerk noch nicht hinterfüllt sein, damit die Fugen von außen eingesehen werden können. Das Prüfprotokoll ist der Fachkundigen Stelle der Wasserwirtschaft im Landratsamt Eichstätt vorzulegen.
- 5.7 Die Schmutzwasserrohrleitung muss korrosionsbeständig und dauerhaft dicht sein. Sie ist so auszuführen, dass sie wiederkehrend auf Dichtheit prüfbar ist.
- 5.8 Zur Dichtheitsprüfung der Rohrleitung sind Druckprüfungen nach DIN EN 1610 i.V.m. Arbeitsblatt DWA-A 139 durchzuführen; Druckprüfungen für Freispiegelleitungen mit Wasser (0,5 bar Überdruck) oder Luft gemäß DIN EN 1610. Die erste Prüfung ist vor Inbetriebnahme durchzuführen und das Prüfprotokoll der Fachkundigen Stelle der Wasserwirtschaft im Landratsamt Eichstätt vorzulegen.
- 5.9 Der Diesel für die Notheizung ist antragsgemäß in einem doppelwandigen Tank zu lagern. Der Tank muss für die Lagerung von Diesel zugelassen sein. Evtl. vorhandene Rohrleitungen sind oberirdisch und einsehbar zu verlegen.

### Hinweise:

Es wird empfohlen, Eignungs- und Beständigkeitsnachweise, Lieferscheine und sonstige Belege, mit denen die Bauausführung nachvollzogen werden kann, aufzubewahren.

Unverschmutztes Dachflächenwasser darf nach der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) grundsätzlich erlaubnisfrei versickert werden, wenn bestimmte Anforderungen und technische Regeln (TRENGW, DWA-A 138, DWA-M 153) eingehalten werden. Dies ist vom Bauherrn bzw. Planer eigenverantwortlich zu prüfen. Anderenfalls ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Sachgebiet Wasserrecht im Landratsamt Eichstätt gesondert zu beantragen.

## **6. Gewässerschutz – Wasserwirtschaftsamt**

- 6.1 Hof- und Zufahrtsflächen sind mit einem wasserundurchlässigen Belag zu versehen.
- 6.2 Die Versickerungsanlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach dem Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) und nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) entsprechen.
- 6.3 Als Regenwasserbehandlungsmaßnahme sind die Mulden nach Merkblatt DWA-M 153 mit einer 30 cm bewachsenen Oberbodenschicht zu versehen.

## **7. Gewässerschutz – Wasserwirtschaftsamt**

- 7.1 Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege  
Die Flucht- und Rettungswege sind so anzuordnen und auszuführen, dass die Beschäftigten und andere Personen sich im Gefahrenfall unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können. Die Regel für Arbeitsstätten, ASR A2.3 "Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan" ist zu beachten.
- 7.2 Lüftung  
In Arbeitsräumen ist bei der Ausführung einer freien Lüftung bzw. einer Lüftungstechnischen Anlage die Regel für Arbeitsstätten ASR A3.6 „Lüftung“ einzuhalten.
- 7.3 Überwachungsbedürftige Anlage (Druckbehälter/Flüssiggastank)  
Die Flüssiggasanlage ist vor Inbetriebnahme gemäß § 14 in Verbindung mit § 17 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) einer Abnahmeprüfung zu unterziehen.
- 7.4 Explosionsschutz  
Sollte im Bereich Futtersiloanlage bzw. neuen Stall eine gefährliche, explosionsfähige Atmosphäre entstehen können, ist gemäß BetrSichV ein Explosionsschutzdokument zu erstellen und die entsprechend erforderlichen Prüfungen durch eine befähigte Person durchführen zu lassen.

## **8. Baurecht**

Der Prüfauftrag für die Standsicherheit ist vom Landratsamt Eichstätt zu veranlassen.

### **III. Zwangsgeld**

Falls Herr Dipl.-Ing. Gerhard Geißler, Hartheimer Weg 15, 85104 Wackerstein die in der Auflage Nr. 3 enthaltenen Verpflichtung nicht beachtet, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000,00 zur Zahlung fällig.

### **IV. Kostenentscheidung**

Die Kosten dieses Verwaltungsverfahrens hat Herr Dipl.-Ing. Gerhard Geißler, Hartheimer Weg 15, 85104 Wackerstein zu tragen. Für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung des bestehenden Masthähnchenbetriebes mit derzeit 39.500 genehmigten Tierplätzen durch den Neubau eines zweiten Stalles mit maximal 39.900 Tierplätzen auf einen Gesamtbestand von bis zu 79.400 Tierplätzen wird eine Gebühr in Höhe von ■■■■■ Euro festgesetzt. Die Auslagen belaufen sich auf ■■■■ €.

## **GRÜNDE:**

### **I.**

#### **1. Antrag**

Herr Dipl.-Ing. Gerhard Geißler, Hartheimer Weg 15, 85104 Wackerstein beantragte beim Landratsamt Eichstätt die Genehmigung zur Erweiterung des bestehenden Masthähnchenbetriebes mit derzeit 39.500 genehmigten Tierplätzen durch den Neubau eines zweiten Stalles mit maximal 39.900 Tierplätzen auf einen Gesamtbestand von bis zu 79.400 Tierplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 218 Gemarkung Wackerstein, Gemeinde Pförring.

Der Antragsteller betreibt an dessen Hofstelle am "Hartheimer Weg 15", auf dem im Außenbereich gelegenen Grundstück Fl.Nr. 218 der Gemarkung Wackerstein, Markt Pförring einen landwirtschaftlichen Ackerbaubetrieb sowie einen Masthähnchenstall mit einem derzeit genehmigten Tierbestand von maximal 39.500 Tierplätzen (Stall 1).

Der Betreiber beabsichtigt nunmehr die Erweiterung der Masthähnchenhaltung durch den Neubau eines zweiten Stalles (Stall 2) für maximal 39.900 Tierplätze. Die beantragte Gesamtanzahl von 79.400 Masthähnchenplätzen spiegelt die maximale Anlagenleistung wieder, die gemäß den gesetzlichen Vorgaben der TierSchNutztV im konventionellen Halungsverfahren (bis 39 kg/m<sup>2</sup>) möglich ist.

Tatsächlich werden die Ställe jedoch mit deutlich weniger Tieren besetzt. So soll die Anlage, entsprechend den Vorgaben eines neuen Tierschutz-Labels, mit einer extensiveren Haltungsform (sog. Privathof-Geflügel) bei einer geringeren Besatzdichte von nur 25 kg/m<sup>2</sup> betrieben werden. Bei dieser Haltungsform werden zudem langsam wachsendere Tiere eingesetzt. So liegt die Tierzahl beim Stall 1 bei 25.600 Stück, beim Stall 2 sind es 28.800 Tiere, womit sich ein maximaler Gesamtbestand von 54.400 Tieren ergibt. Bezogen auf die konventionelle Mast bedeutet dies um knapp 1/3 weniger Tiere.

Im Rahmen dieses alternativ beantragten Halungsverfahrens wird den Tieren auch ein Zugang zu einem überdachten Wintergarten (Kaltscharraum) gewährt. Der Kaltscharraum beträgt ca. 20 % der Stallfläche und soll je Stallgebäude im südlichen Bereich der Längsfassade angebaut werden. Zudem werden den Tieren im Stallraum Strohballen, Sitzstangen und Picksteine zur Verfügung gestellt.



Das konventionelle Haltungsverfahren mit einer maximalen Tierplatzzahl von 79.400 Masthähnchen ohne Wintergartennutzung wird nur für den Fall beantragt, falls sich herausstellen sollte, dass das produzierte Privathof-Geflügel nicht vermarktungsfähig ist und damit eine Rückkehr zur konventionellen Mast für den Betreiber zwingend erforderlich wäre.

## **2. Verfahrensablauf**

Das Landratsamt Eichstätt beteiligte die Träger öffentlicher Belange sowie diejenigen Fachbehörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden.

externe Fachstellen:

- Gemeinde Pförring
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt
- Gewerbeaufsichtsamt

interne Fachstellen:

- fachkundige Stelle Wasserwirtschaft
- Untere Naturschutzbehörde
- Umweltschutzingenieur
- Bauverwaltung
- Veterinäramt

Aus Sicht der Gemeinde Pförring bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken. Die beteiligten Fachstellen stimmten dem Vorhaben, z. T. unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, zu.

## **II.**

Das Landratsamt Eichstätt ist zur Entscheidung über den Antrag des Herrn Dipl.-Ing. Gerhard Geißler, Hartheimer Weg 15, 85104 Wackerstein auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG sachlich und örtlich zuständig, Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c) BayImSchG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG.

### **1. Genehmigungsbedürftige Anlage**

Für Ihr Vorhaben (Erweiterung des bestehenden Masthähnchenbetriebes mit derzeit 39.500 genehmigten Tierplätzen durch den Neubau eines zweiten Stalles mit maximal 39.900 Tierplätzen auf einen Gesamttierbestand von bis zu 79.400 Tierplätzen) hat Herr Dipl.-Ing. Gerhard Geißler, Hartheimer Weg 15, 85104 Wackerstein die immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§§ 16 Abs. 1 und 19 BImSchG, §§ 1, 2 und Anhang Nr. 7.1 Spalte 1 Buchstabe c) 4. BImSchV) beantragt.

### **2. Materiell-rechtliche Genehmigungsvoraussetzungen**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen, weil das beantragte Vorhaben (Erweiterung des bestehenden Masthähnchenbetriebes mit derzeit 39.500 genehmigten Tierplätzen durch den Neubau eines zweiten Stalles mit maximal 39.900 Tierplätzen auf einen Gesamttierbestand von bis zu 79.400 Tierplätzen) die Genehmigungsvo-

raussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt, soweit die Nebenbestimmungen in diesem Bescheid beachtet werden. Es ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden. Außerdem stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

### 2.1 Immissionsschutzrechtliche Voraussetzungen

Die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG verpflichtet, diese Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. Des Weiteren sind Abfälle zu vermeiden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet. Die Abfälle müssen - ohne das Wohl der Allgemeinheit zu beeinträchtigen - beseitigt werden, wenn Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG.

Den Ausführungen des Umweltschutzingenieurs im Landratsamt folgend, ist die Einhaltung dieser Pflichten bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb des Masthähnchenstalles unter Beachtung der in Nr. II. dieses Bescheides festgesetzten Auflagen gewährleistet.

### 2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Ihr Vorhaben ist auch nach den sonstigen, hier in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Nr. 2 BImSchG) genehmigungsfähig. Unter Beachtung der in Nr. II dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen stehen dem Vorhaben aus der Sicht des Naturschutzes keine weiteren öffentlich-rechtlichen Belange entgegen. Bauliche Anforderungen werden ebenfalls berücksichtigt.

Die geplante Anlage ist gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig.

Die Gemeinde Pförring hat das - auch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderliche - gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB erteilt.

### 2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Erweiterung des bestehenden Masthähnchenbetriebes mit derzeit 39.500 genehmigten Tierplätzen durch den Neubau eines zweiten Stalles mit maximal 39.900 Tierplätzen auf einen Gesamtbestand von bis zu 79.400 Tierplätzen war eine allgemeine Vorprüfung nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG, Anlage 2 Nrn. 1-3 UVPG durchzuführen, § 3 Abs. 1, § 3 b Abs. 1 UVPG, Anlage 1 Nr. 7.3.2 Spalte 2 zum UVPG. Die betroffenen Behörden und Fachstellen wurden an dieser Vorprüfung beteiligt. Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Vorhabens und der örtlichen Gegebenheiten sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt Eichstätt stellte darauf hin fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war. Diese Feststellung wurde am 10. Mai 2013 im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt öffentlich bekannt gegeben, § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG.

### 3. Nebenbestimmungen

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen beruht auf § 12 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Art. 36 BayVwVfG. Sie ist erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungs voraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen. Die Festsetzung erfolgte im Wesentlichen auf der Grundlage der Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen, Gutachter sowie des Umweltschutzingenieurs am Landratsamt Eichstätt.

Die Frist in Ziffer II. 1.2 der Nebenbestimmungen für den spätesten Maßnahmenbeginn beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

### 4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 KG i.V.m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.1.2, 1.1.3, 8.II.0/1.3.1, 2.I.1/1.24.1.1.2 und 2.I.1/1.24.1.2.2, 8.II.0/1.3.2 KVz. Den Gesamtkosten in Höhe von 14.031,62 € für diese Genehmigung und für die in ihr enthaltenen Genehmigungen liegen folgende Kostenansätze zu Grunde:

		€	
<b>1. Gebühren:</b>			
1.1 immissionsschutzrechtlicher Teil: Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2, 1.1.3 KVz		Gesamtkosten	
Investitionskosten <sup>1)</sup> :			
Investitionskosten über <input type="text"/> Mio.: Sockelbetrag:	<input type="text"/>		
Erhöhung: 5‰ v <input type="text"/>	<input type="text"/>		
Erhöhung nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 Umweltschutzingenieur		Lärm: Luft: Abfall	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
<b>fachkundige Stelle</b>			<input type="text"/>
1.2 baurechtlicher Teil (75% der Baugen.gebühr 3.828,08 €) Tarif-Nrn. 8.II.0/1.3.1, 2.I.1/1.24.1.1.2, /1.24.1.2.2 KVz		Baukosten	<input type="text"/>
Planungsrecht: 2 ‰ aus den Gesamtkosten:	<input type="text"/>		
Bauordnungsrecht 2 ‰ aus den Gesamtkosten:	<input type="text"/>		
<b>Gesamt Baugenehmigungsgebühr</b>	<input type="text"/>		
<b>gesamte Gebühren</b>			<input type="text"/>
<b>3. Kosten</b>			€
Gebühren			<input type="text"/>
<b>4 Auslagen (PZU)</b>			<input type="text"/>
<b>gesamte Kosten</b>			<input type="text"/>

#### Hinweise:

1. Die Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung, der Hühner-Salmonellen-Verordnung und der Geflügelpest-Verordnung sind einzuhalten.
2. Es wird empfohlen den Stall mit einer Hygieneschleuse auszustatten.
3. Es wird empfohlen, das Kadaverbehältnis so aufzustellen, dass ein Befahren des Betriebsgeländes durch das „TBA-Fahrzeug“ vermieden wird.

4. Für Stallneubauten wird der Einbau selbsttätig messender Schadgassensoren für CO<sub>2</sub> und NH<sub>3</sub> empfohlen.
5. Für Stallneubauten wird ein Luftaustausch von mindestens 5 m<sup>3</sup>/kg Lebendgewicht empfohlen.
6. Die Lärmimmissionen von technischen Einrichtungen im Aufenthaltsbereich der Masthühner sollte 65 - 85 dB nicht dauerhaft überschreiten. Der Tierhalter sollte sich bei neuen Stalleinrichtungen vom Hersteller die Beschränkung der Lärmimmissionen auf den aktuellen Stand der Technik schriftlich bestätigen lassen.
7. Die Dokumentation betreffend verweisen wir auf die Anlagen zu den Ausführungshinweisen der Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung.
8. Auf § 62 BImSchG (Ordnungswidrigkeiten) und §§ 324 - 330 d StGB wird hingewiesen; insbesondere auch auf § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG. Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a oder § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.
9. Sollten sich an der geplanten Baumaßnahme noch Änderungen ergeben, die Auswirkungen auf öffentlich-rechtliche Belange bedingen, gehen die dadurch entstehenden Kosten und Änderungen, einschließlich eventuell erforderlichen Rückbaumaßnahmen zu Lasten des Bauherren.

#### **A b k ü r z u n g s v e r z e i c h n i s :**

- BayImSchG** = Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayRS 2129-1-1-U), geändert durch Gesetz vom 8.4.2013 (GVBl S. 174)
- BayVwVfG** = Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12. 2009 (GVBl S. 628)
- BImSchG** = Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943)
- 4. BImSchV** = Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 14.03.1997 (BGBl I S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
- 9. BImSchV** = Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl I S. 1001), zuletzt geändert am 02.05.2013 (BGBl I S. 973)
- KG** = Kostengesetz (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2011 (GVBl S. 150)
- KVz** = Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz - Kostenverzeichnis vom 12.10.2001 (GVBl S. 766 ff) zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.03.2014 (GVBl. S. 118)
- StGB** = Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.4.2014 (BGBl.I S. 410)
- DWA** = Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
- BayWG** = Bayerisches Wassergesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl S. 174)

### **R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g :**

**Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem**

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- **Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.**
- **Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.**
- **Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.**

Otte  
Regierungsrätin

20.7.14